

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 19.06.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

A) Öffentlicher Teil

Nr. 512

Zur Tagesordnung

Der erste Bürgermeister stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände. Im Übrigen liegt das Protokoll aus und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

Beschluss: **Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**

Nr. 513

Bauantrag zur Errichtung eines Wohnhauses mit Garage, FINr. 523/10, Gemarkung Teugn, Talring 18

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen zu der beantragten Befreiung und Abweichung wird erteilt.

Anwesend: 9 Ja: 9 Nein: 0

Gemeinderätin Wenisch war wegen persönlicher Beteiligung von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Nr. 514

Bauantrag zum Neubau eines Kinderspielplatzes „Wald-Wasser-Erlebnis-Teugn“, Abbacher Weg, FINr. 830/2, Gemarkung Teugn

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0

Nr. 515

Bauantrag zum Anbau von Balkonen an ein landwirtschaftliches Wohngebäude, Lindenstr. 20, FINr. 99, Gemarkung Teugn

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0

Nr. 516

Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Friseursalon, FINr. 523/3, Gemarkung Teugn, Talring 4

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen wird erteilt.

Anwesend: 10 Ja: 9 Nein: 1

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 19.06.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Nr. 517

Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters zur Auftragsvergabe nach beschränkter Ausschreibung für die Spielelemente, Erd- und Bodenarbeiten beim Projekt Wald-Wasser-Erlebnis Teugn

Am 28.04.2017 ging der Bescheid über die Bezuschussung des Projekts Wald-Wasser-Erlebnis-Spielplatz vom AELF Ingolstadt bei der Verwaltung ein. Ein sofortiges Tätigwerden nach Erhalt des Bescheides war aus Sicht der Verwaltung nicht angezeigt, da mit der Förderstelle vorab noch die einzelnen Details der Förderung besprochen werden sollten.

Der Sachverhalt wurde daher in der Sitzung des Gemeinderates vom 08.05.2017 nicht weiter behandelt. Dem Gemeinderat wurde jedoch mitgeteilt, dass der Bescheid eingegangen sei und dass am 11.05.2017 ein gemeinsamer Pressetermin mit Gemeinde, AELF, VöF und Vertretern des Landkreises stattfinden werde in dessen Folge die Förderbestimmungen mit den Anwesenden noch einmal besprochen werden würden.

Im Gespräch zeigte sich das von der Förderstelle für die Beschaffung der Spielgeräte für den Spielplatz eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb i.S.d. § 3 Abs. 4 VOL/A 1. Abschnitt erwartet werden würde, welche zuvor auch noch gemäß § 19 Abs. 2 VOL/A 1. Abschnitt und § 19 Abs. 5 VOB/A analog „ex-ante“ und „ex-post“ auf der zentralen Vergabebekanntmachungsplattform Bayern (BayVeBe) bekannt gemacht werden sollte (auf die IMBek zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich v. 14.10.2005, zuletzt geändert am 07.12.2016 wird hingewiesen).

Dies stellte die Verwaltung vor zwei Probleme:

1. Ein Vergabeverfahren dauert erfahrungsgemäß mehrere Monate, jedoch sollte der Spielplatz in jedem Falle noch bis zum Oktober dieses Jahres fertiggestellt werden. Unter der Beachtung einer Lieferzeit von ca. 3 Monaten für die Spielgeräte war nunmehr zügig das Vergabeverfahren zu initiieren um die Fertigstellung des Spielplatzes spätestens im Oktober noch zu gewährleisten. Die nächste Gemeinderatssitzung wäre aber erst über einen Monat später gewesen.
2. Im Gegensatz zu der vom Ersten Bürgermeister beabsichtigten freihändigen Vergabe (§ 3 Abs. 5 VOL/A 1. Abschnitt) ist bei einer beschränkten Ausschreibung der Leistungsgegenstand (Spielgeräte) in der Leistungsbeschreibung in der Regel in allen Einzelheiten festzuschreiben. Dies ist allerdings bei den genannten Spielgeräten derart komplex, dass hier die Kenntnisse eines Tiefbauingenieurs gefordert sind.

Das erste Problem löste der Erste Bürgermeister durch treffen einer Eilentscheidung zur Initiierung des Vergabeverfahrens, welches derzeit von der Verwaltung abgewickelt wird. Der Zuschlag sollte jedoch mittels Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters in der heutigen Sitzung durch den Gemeinderat geschehen. Das zweite Problem wurde durch hinzuziehen des Ingenieurbüros Wutz aus Painten gelöst, welches das nötige Know-How einbringt um im konkreten Fall den Anforderungen für die o.g. Leistungsbeschreibung gerecht zu werden.

Der Auftragswert für die Spielgeräte wurde vom Ing.Büro Wutz auf 62.000 € inkl. MwSt. geschätzt. Die Verwaltung empfiehlt den Ersten Bürgermeister zu ermächtigen den Zuschlag im o.g. Vergabeverfahren bis zu einem Auftragswert von 70.000 € inkl. MwSt. zu ermächtigen um den weiteren zügigen Ablauf des Projekts nicht zu verzögern.

Gemeinderat Kaufmann trifft ein.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat genehmigt die Eilentscheidung des Ersten Bürgermeisters zur Initiierung des Vergabeverfahrens zur Beschaffung der Spielplatzgeräte für den Wald-Wasser-Erlebnisspielplatz Teugn im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 19.06.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

2. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt beim Projekt Wald-Wasser-Erlebnisspielplatz Teugn nach erfolgter beschränkter Ausschreibung den Zuschlag zur Erteilung des Lieferauftrags für die Spielplatzgeräte bis zu einer Wertgrenze von 70.000,- € inkl. MwSt. in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

Anwesend: 11 Ja: 11 Nein: 0

Nr. 518

Auftragsvergabe Reparatur und Aufschotterung des Waldweges FINr. 1237/2 für den Radweg Schwefelquelle

Der Bürgermeister erinnert an den ursprünglichen Wunsch der Gemeinde Hausen, entlang der KEH 11 einen Radweg zwischen Teugn und Hausen zu schaffen. Dieses Projekt war als zu teuer vom Gemeinderat abgelehnt worden. Als Alternative war beschlossen worden, als Teil des Radwegs von Teugn nach Langquaid den von der Saalhaupter Straße Richtung Hochbehälter abzweigenden, öffentlichen Feld- und Waldweg zu ertüchtigen. Dieser wurde bereits im Rahmen des Projekts „[r]auszeit“ als Radweg beschilbert. Es liegt ein Angebot der Firma Jackermeier GmbH, Langquaid vom 22.05.17 zur Ertüchtigung des Wegs mit einer Schottertragschicht und Anbau einer Entwässerung zum Bruttopreis von 10.212,58 Euro vor. Da der genannte Weg auch vom Wasserzweckverband als Zufahrt für den Hochbehälter genutzt wird, beteiligt sich der Wasserzweckverband zu einem Drittel an den Kosten.

Gemeinderat Kaufmann regt an, da der Weg erst kürzlich vermessen wurde, die Anwohner zu informieren, ihre Grenzsteine zu sichern. Außerdem sollten wegen des Gefälles des Weges mehrere Ableitungen für das Oberflächenwasser ausgebildet werden.

Der Bürgermeister schildert, dass dies so geplant ist und dass auch die Anwohner mit der Maßnahme einverstanden sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, aufgrund des Angebots der Firma Jackermeier GmbH, Langquaid, vom 22.05.2017 den Weg auf einer Baulinie von ca. 1 km aufschottern und ertüchtigen zu lassen. Der Wasserzweckverband ist mit einem Drittel der Kosten an der Maßnahme zu beteiligen.

Anwesend: 11 Ja: 11 Nein: 0

Nr. 519

Änderung der Satzung der Gemeinde Teugn über die Entrichtung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen

In der Sitzung des Gemeinderates vom 10.04.2017 wurde vom Gemeinderat festgestellt, dass durch die allgemeine Erweiterung des Kindergartens, generelle Erhöhungen der Personalkosten im Kindergartenbereich durch entsprechende Tarifabschlüsse im Bereich des TVöD-SuE und inflationsbedingte Kostenmehrungen der Kostendeckungsgrad der Teugner KiTa immer weiter zurückging. Auf das Protokoll dieser Sitzung wird insofern verwiesen. Mit Beschluss Nr. 489 des Gemeinderates vom 10.04.2017 wurde dem Kämmerer aufgetragen, einen Änderungssatzungsentwurf zu erarbeiten mit welcher die Kindergartengebühren in Teugn um 20 % erhöht werden, nachdem er dem Gremium mitgeteilt hatte, dass die Kindergartengebühren von Teugn ca. 22,5 % unter dem Landkreisdurchschnitt entsprechender Einrichtungen liegt.

Nach den Planzahlen des Haushalts 2013 der Gemeinde Teugn ergab sich für den Kindergarten ein Kostendeckungsgrad durch die Kindergartengebühren in Höhe von 8,25 % der Gesamtausgaben unter Berücksichtigung der kalkulatorischen Kosten. Aufgrund der oben beschriebenen kostensteigernden Faktoren bei gleichbleibenden Gebührenbeträgen sank dieser Wert in den darauffolgenden Jahren immer weiter ab, bis sich schließlich in der Haushaltsplanung für 2017 nunmehr ein Wert von 5,8 % ergibt. Dies ist ein Rückgang

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 19.06.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

von ca. 2,3 % der Deckung der Gesamtkosten bzw. eine Mehrbelastung der allgemeinen Haushaltsmittel der Gemeinde um knapp 16.000 € p.a. (bei Gesamtkosten für den Kindergarten von ca. 690.000 € in 2017, gemäß Haushaltsplan 2017). Die Kommune ist nach dem KAG gehalten die Gebühren regelmäßig (alle 3 bis 5 Jahre) anzupassen um den Kostendeckungsgrad stabil zu halten. Um wieder einen Kostendeckungsgrad von 8,25 % wie in 2013 zu erreichen müssten die Einrichtungsgebühren um rd. 40 % erhöht werden.

Auf Grundlage des o.g. Befunds hat die Verwaltung eine Kostentabelle erarbeitet, welche die bisherigen Gebührenbeträge jeweils solchen die um 10, 20, 30 bzw. 40 % erhöht wurden gegenüberstellt. Die Gemeinde hat die Gebühren so hoch festzusetzen, soweit dies vertretbar und geboten ist (Art. 62 Abs. 2 Nr. 1 GO). Geboten ist die Erhöhung um 40 %, da sich diese unter Berücksichtigung der im KAG niedergelegten Grundsätze nach kaufmännischer Berechnung ergibt. Vertretbar ist sie aufgrund des Vergleichs mit den anderen Einrichtungen im Landkreis zu mindestens 22,5 %. Die Vertretbarkeit ist umso größer je stärker der Gemeinderat bei Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. 1 KAG i.V.m. § 86 AO) den Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO) gegenüber dem politischen Ziel einer familienfreundlichen Gemeinde mit niedrigen Kindergartengebühren gewichtet.

Diskussion:

- Gemeinderat Kürzl hält eine 40-prozentige Erhöhung der Kindergartengebühren für gerechtfertigt, auch aufgrund der durch den Kindergarten erbrachten Leistungen, sowie des Versuchs, kleinere Gruppen darzustellen. Außerdem wurde in die Kinderbetreuung in den letzten Jahren groß investiert.
- Gemeinderat Zirngibl moniert, dass eine Erhöhung von 40 Prozent zu viel ist. Dies würde für die Familien eine zu hohe Belastung darstellen. Zirngibl könnte sich eine 20%ige Erhöhung vorstellen, welcher in einigen Jahren um weitere 20%ige Erhöhung folgen könnte.
- Gemeinderat Eisenreich erinnert daran, dass die letzte Erhöhung der Kindergartengebühren im Jahre 2002, also vor 15 Jahren war. Man dürfe auch nicht vergessen, dass die Elternbeiträge stark von ursprünglich 13-15 Prozent auf nunmehr ca. 7 Prozent gesunken sind. Durch eine Erhöhung von 40 Prozent, die er allerdings in zwei Schritten, nämlich zum 01.09.17 mit 20 Prozent und weiteren 20 Prozent im kommenden Jahr machen würde, wäre der Elternbeitrag künftig 9 – 9,5 Prozent. Außerdem würde er auch die Regelung beibehalten, dass das dritte Kind frei ist.
- Gemeinderat Thaler ist der Ansicht, dass das größte Problem ist, dass über viele Jahre hinweg die Gebühren gar nicht erhöht wurden. Statt wie jetzt die Gebühren um einen großen Prozentsatz anzuheben, sollte man künftig darauf achten, die Gebühren laufend anzupassen.
- Gemeinderat Schwank bringt vor, dass die Gebührenerhöhung, runter gerechnet auf die einzelne Stunde, letztendlich minimal ist.
- Gemeinderat Kürzl erinnert daran, dass auch bei der letzten Elternbefragung aufgeführt war, dass die Kindergartengebühren günstig sind. Jetzt hat die Gemeinde große Investitionen getätigt. Die ganze Kindertagesstätte ist neu, bzw. neu saniert und auch künftig stehen weitere Investitionen an. Deshalb ist eine Erhöhung um 40 Prozent erforderlich.
- Auch der Bürgermeister spricht sich für eine Erhöhung von 40 Prozent aus, diese sollte aber in zwei Schritten verlaufen.

Beschluss:

Unter Abwägung der für und gegen eine Erhöhung der Kindergartengebühren sprechenden Gründe und Argumente entschließt sich der Gemeinderat zu einer generellen Erhöhung der Gebühren um 40 %.

Anwesend: 11 Ja: 7 Nein: 4

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 19.06.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Beschluss:

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Teugn folgende

Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Teugn über die Entrichtung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen Gebührensatzung)

§ 1 Änderungen

§ 4 der Satzung der Gemeinde Teugn über die Entrichtung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen Gebührensatzung) erhält folgende Fassung:

„§ 4 Gebührenhöhe

A) Kindergartenbesuch

(1) Die monatliche Gebühr ist entsprechend den Buchungszeiten gemäß Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG gestaffelt. Die monatliche Gebühr beträgt pro Kind im Alter von über 3 Jahren und Schulkindern für eine Buchungszeit von täglich

a) 1 - 2 Stunden	29,00 €
b) 2 - 3 Stunden	41,00 €
c) 3 - 4 Stunden	52,00 €
d) 4 - 5 Stunden	63,00 €
e) 5 - 6 Stunden	74,00 €
f) 6 - 7 Stunden	85,00 €
g) 7 - 8 Stunden	97,00 €
h) 8 - 9 Stunden	108,00 €

(2) Die monatliche Gebühr ist entsprechend den Buchungszeiten gemäß Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG gestaffelt. Die monatliche Gebühr beträgt pro Kind im Alter unter 3 Jahren für eine Buchungszeit von täglich

a) 4 - 5 Stunden	63,00 €
b) 5 - 6 Stunden	74,00 €
c) 6 - 7 Stunden	85,00 €
d) 7 - 8 Stunden	97,00 €
e) 8 - 9 Stunden	108,00 €

(3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.

B) Kinderkrippenbesuch

(4) Die monatliche Gebühr ist entsprechend den Buchungszeiten gemäß Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG gestaffelt. Die monatliche Gebühr beträgt pro Kind im Alter von 1 bis zu 3 Jahren für eine Buchungszeit von täglich

a) 4 - 5 Stunden	140,00 €
b) 5 - 6 Stunden	154,00 €
c) 6 - 7 Stunden	168,00 €

(5) In der Kinderkrippe wird kein Mittagessen angeboten.“

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 19.06.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2017 in Kraft.

Anwesend: 11 Ja: 11 Nein: 0

Der Bürgermeister informiert darüber, dass die aktuellen Planungen für das Kindergartenjahr 2017/18 vorsehen, eine Gruppe mit 24 Kindern und eine Gruppe mit 25 Kindern zu bilden. Die neue 3. Gruppe ist bisher mit 14 Kindern angedacht.

Nr. 520

Erwerb von Möbeln für die Grundausrüstung der dritten Kindergartengruppe; hier: Vergabe des Lieferauftrags

Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Kinderzahlen in der gemeindlichen Kindertagesstätte „Taka-Tuka-Land“ in Teugn wird eine Erweiterung der Einrichtung um eine dritte Kindergarten-Gruppe nötig. Auf das Protokoll zum Beschluss Nr. 467 in der Sitzung des Gemeinderates vom 13.03.2017 wird insofern verwiesen.

Als Grundausrüstung für die weitere Gruppe werden auch entsprechende Möbel benötigt. Hierzu hat die Einrichtungsleiterin Frau Emerleben eine freihändige Vergabe des Lieferauftrags initiiert. Es wurden drei Firmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Nach Ablauf der Angebotsfrist lagen der Verwaltung drei Angebote vor.

Günstigster Bieter ist die Firma Aurednik GmbH aus 63856 Bessenbach. Sie bietet die benötigten Möbel für einen Bruttogesamtpreis von 7.736,36 € inkl. Montage an. Die Lieferzeit beträgt 10 – 12 Wochen.

Beschluss:

Der Auftrag zur Lieferung und Montage der Möbel für die Grundausrüstung der dritten Kita-Gruppe wird zum Preis von 7.736,36 € inkl. MwSt. an die Firma Aurednik GmbH aus 63856 Bessenbach erteilt.

Anwesend: 11 Ja: 11 Nein: 0

Nr. 521

Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Teugn

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Teugn (Friedhofssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Teugn folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof Teugn
- b) das dortige Leichenhaus
- c) das Bestattungspersonal.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV),
- c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - i) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens zwei Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71a–71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
- (3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (6) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 7 Abs. 4 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 19.06.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

(8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Friedhofsverwaltung entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

(9) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist abzuschließen.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgräber
- b) Familiengräber
- c) Kindergräber
- d) Urnenerdgräber
- e) Urnennischengräber

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) In Einzelgräbern und Kindergräbern kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab (2,50m) können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Umbettungen aus einem Einzelgrab in ein anderes Einzelgrab sind unzulässig. Die Umbettung in ein Familiengrab ist jedoch möglich.

(4) In Familiengräbern können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. In Familiengräbern dürfen mehrere Verstorbene einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden.

(5) Die Zuerkennung und Anlage von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

(6) Es findet kein Grabvorkauf statt. Eine Reservierung von Grabstätten ist nicht möglich.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in Urnenerdgräbern, Urnennischengräbern, Kindergräbern, Einzelgräbern und Familiengräbern beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

(3) In den Urnenerdgräbern und in Urnennischengräbern können maximal 4 Urnen beigesetzt werden.

(4) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 19.06.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

(5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

(6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12 Größe der Grabstätten

(1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

a) Einzelgräber: Länge 2,50m, Breite 1,20m

b) Familiengräber: Länge 2,50m, Breite 2,40m

c) Kindergräber: Länge 1,40m, Breite 0,70m

d) Urnenerdgräber: Länge 1,20m, Breite 0,80m

e) Urnennischengräber: Höhe 0,45 m Breite: 0,40 m

(2) Der Reihenabstand zwischen zwei Gräbern wird von der Gemeinde festgesetzt.

(3) Die Tiefe des Grabes ist so bemessen, dass die Oberkante des Sargdeckels mindestens 1,20m, die der Urne mindestens 0,60m unter Gelände liegt.

§ 13 Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5, 10 oder 15 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechtige aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam. Eine anteilige Rückerstattung von Grabnutzungsgebühren erfolgt nicht.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsbe-

rechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gemäß § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder, nach abgelaufener Ruhefrist, abzuräumen und einzuebnen.

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 19.06.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(6) Vor der Urnenwand dürfen nur Blumenschmuck und sonstige Gegenstände (z.B. Grablichter) abgestellt werden, die sich in Schalen oder ähnlichen Behältnissen (nach unten geschlossen) befinden, bzw. eingebaut wurden.

§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. Insbesondere ist die Angabe und Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole erforderlich. Soweit es notwendig ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(6) Für die Abdeckung der Urnenwandgräber sind die von der Gemeinde Teugn gestellten Abdeckplatten für die Urnenwand zu verwenden. Diese Abdeckplatten müssen bis auf eine Beschriftung, die eingraviert oder aufgebracht werden darf, unverändert bleiben. Die jeweilige Beschriftung muss sich harmonisch in die Urnenwand einfügen und bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabanlagen einzuholen.

§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Grabdenkmäler auf Einzel- und Familiengräbern dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten: a) Einzelgräber: Höhe 1,50m - Breite 1,00 m b) Familiengräber: Höhe 1,50m - Breite 1,80m c) Kindergräber und Urnenerdräber: Höhe 1,00m - Breite 0,60m

(2) Einfassungen aus Stein dürfen eine max. Höhe von 20cm, Einfassungen aus Buchs eine max. Höhe von 40cm nicht überschreiten. Die Breite der Einfassungen darf 20cm nicht überschreiten.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 19.06.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

(3) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Friedhofsverwaltung die Erlaubnis erteilt

§ 19 Grabgestaltung

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

(3) Jedes Grabdenkmal muss zumindest einfachen künstlerischen Anforderungen entsprechen und für den Grabort sowie zur Umgebung passen.

(4) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.

(5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern, angebracht werden.

(6) Die Nummer des Grabes, die aus dem bei der Friedhofsverwaltung einsehbaren Friedhofsplänen zu ersehen ist, muss vom Aufsteller in deutlicher Bezeichnung auf der Rückseite des Sockels im oberen linken Eck angebracht werden.

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung und der Standsicherheitsprüfung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er haftet für Schäden, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 19.06.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden. Von der Begleitung des Friedhofspersonals kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.

(3) Auch ohne Einverständnis der Hinterbliebenen darf aus Pietätsgründen (z.B. abstoßendes Aussehen der Leiche) die Leiche nur im geschlossenen Sarg aufbewahrt werden.

(4) Bei rasch verwesenden Leichen wird der Sarg vorzeitig geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

(6) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt, insbesondere

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 19.06.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges
- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Überführung des Sarges/der Urne vom Leichenhaus zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) und der Ausschmückung nach Abs. 1f) befreien.

§ 26 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnennischengräbern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnennischengrab geschlossen ist.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Verstorbene über 5 Jahre, die mit Sarg beigesetzt wurden, bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt 25 Jahre. Für Verstorbene unter 5 Jahren wird sie auf 15 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für die Belegung eines Grabplatzes mit einer Urne beträgt 15 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 29 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 19.06.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

(3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 31 Haftungsausschluss

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bestattungseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn eine Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 32 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro belegt werden, wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.
- e) die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
- f) ohne Genehmigung der Gemeinde Arbeiten im Friedhof gewerbsmäßig vornimmt,
- g) den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt,
- h) ohne Genehmigung der Gemeinde Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
- i) ohne Genehmigung der Gemeinde die in § 15 genannten Anlagen noch vor Ablauf des Nutzungsrechts entfernt.

§ 33 Ausführungsbestimmungen

Die Gemeinde kann zur Ausführung dieser Satzung die notwendigen Verwaltungsbestimmungen erlassen und vertragliche Regelungen vereinbaren.

§ 34 Gebühren

Die Leistungen der Gemeinde auf Grund dieser Satzung sind gebührenpflichtig nach Maßgabe der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Teugn.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Teugn vom 17.09.2009 außer Kraft.

Anwesend:11 Ja: 11 Nein: 0

Nr. 522

Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Gemeinde Teugn

Da sich der Gemeinderat Teugn mit der Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung entschieden hat Urnenerdgräber einzuführen ist eine Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung unausweichlich. Die Gegebenheit wird genutzt um gleichzeitig die Gebührenbeträge unter Beachtung kaufmännischer Überlegungen neu zu kalkulieren um den Kostendeckungsgrad der Einrichtung zu erhöhen. Grundsätzlich sollte ein Friedhof nämlich kostendeckend arbeiten (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG), was jedoch von der Einrichtung in Teugn regelmäßig nicht erreicht wird.

Die Gebühren wurden so gerundet, dass sie bei Teilung durch die jeweilige Ruhefrist einen glatten ganzzahligen Betrag ergeben um die Gebührenfestsetzung im Falle der Verlängerung des Grabrechts zu erleichtern.

Aufgrund der Vielzahl der vorgenannten Änderungen empfiehlt sich der komplette Neuerlass der Gebührensatzung anstatt der Erlass einer Änderungssatzung.

Der Erlass von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 BayBO, auch in Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO, fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO).

Beschluss:

Aufgrund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Teugn folgende

**Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung
(- FGS -)**

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme des Friedhofes, dessen Bestattungseinrichtungen, sowie für damit in Zusammenhang stehenden Leistungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Gebühren für das Tätigwerden des jeweiligen Bestattungsunternehmens sind durch diese Satzung nicht geregelt.

**§ 2
Gebührenarten**

Gebühren werden erhoben für

- a) Erwerb und Verlängerung des Grabnutzungsrechtes
- b) Friedhofspflege
- c) Leichenhausbenutzung
- d) sonstige Gebühren

**§ 3
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner gelten als Gesamtschuldner

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) im Falle des § 2 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Falle des § 2 Buchst. b mit der Beantragung bei der Gemeinde,
 - c) im Falle des § 2 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Falle des § 2 Buchst. d mit der mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren betragen für die Dauer des Nutzungsrechts für ein
- | | |
|---------------------|----------|
| a) Einzelgrab | 125,00 € |
| b) Familiengrab | 250,00 € |
| c) Kindergrab | 50,00 € |
| d) Urnenerdgrab | 150,00 € |
| e) Urnennischengrab | 600,00 € |
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts auf die Dauer der jeweiligen Ruhefrist gelten die in Abs. 1 genannten Sätze. Für kürzere Verlängerungen gelten diese Sätze anteilig.

§ 6

Gebühren für Friedhofspflege

- (1) Die Gebühr für die Friedhofspflege beträgt pro Jahr für ein
- | | |
|---------------------|---------|
| a) Einzelgrab | 30,00 € |
| b) Familiengrab | 40,00 € |
| c) Urnenerdgrab | 30,00 € |
| d) Urnennischengrab | 30,00 € |
- Für Kindergräber ist keine Gebühr für die Friedhofspflege zu entrichten.
- (2) Bei Erwerb eines Grabes nach dem 30. Juni eines Jahres wird die Hälfte der in Abs. 1 genannten Gebühren erhoben.

§ 7

Leichenhaus

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 30,00 €.

§ 8

Sonstige Gebühren

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Gemeinde Teugn vom 30.07.2009 außer Kraft.

Anwesend:11 Ja: 11 Nein: 0

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 19.06.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Nr. 523

Beitritt zur Energieagentur Regensburg e.V.

Mit Schreiben vom 20.04.2017 teilt das Landratsamt mit, dass der Landkreis Kelheim zum 01.03.2017 als Mitglied der Interkommunalen Energieagentur Regensburg e.V., die im Jahr 2009 von Stadt und Landkreis Regensburg gegründet wurde, beigetreten ist. Im Regionalbüro Kelheim im Landratsamt findet eine kostenlose Energieberatung von Bürgern statt. Die interkommunale Energieagentur ist Schnittstelle zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und öffentlichem Sektor und wirkt als neutrale Beratungsinstanz.

Der Landkreis wirbt nun damit, dass im Rahmen einer Mitgliedschaft der Gemeinde auch die Kommune selbst mit folgenden Dienstleistungen der Energieagentur unterstützt werden könnte:

- Energieberatung
- Projektsteuerung kommunaler Projekte
- Organisation, Erstellung oder Umsetzung von Energiekonzepten
- Kommunales Energiemanagement
- Arbeitskreise für Mitglieder
- Netzwerk Energiecluster für Unternehmen.

Der Mitgliedsbeitrag der Kommune beträgt 10 Cent pro Einwohner.

Diskussion:

- Der Bürgermeister sieht im Beitritt der Gemeinde in die Energieagentur keinen Mehrwert für die Gemeinde. Die kommunalen Liegenschaften sind gut in Schuss. Die Gebäude sind entweder Neubauten oder wurden erst kürzlich saniert. Die einzige Ausnahme bildet die Mehrzweckhalle, die aber in den nächsten Jahren saniert werden soll und wo auch der Planungsauftrag an einen Architekten erteilt wurde.
- Gemeinderat Kaufmann betont die Wichtigkeit der Energieagentur als Energieberater für den Bürger, da sonst den Architekten für die Beratung Preise gezahlt werden müssten. Auf Nachfrage von Gemeinderat Kürzl, ob die Energieberatung für den einzelnen Bürger umsonst ist, wenn die Gemeinde Teugn selbst nicht der Energieagentur beitritt betont der Bürgermeister, dass dem so ist.

Beschluss:

Die Gemeinde Teugn tritt der Energieagentur Regensburg e.V. bei.

Anwesend: 11 Ja: 2 Nein: 9

Somit tritt die Gemeinde Teugn der Energieagentur Regensburg e.V. nicht bei.

Nr. 524

**Antrag des FC Teugn e.V. zur Überdachung/Einhausung der Stockbahnen;
hier: Festsetzung der Nebenbestimmung des Zuwendungsbescheides und Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters zur Abwicklung des Zuschussverfahrens nach Maßgabe der Selben**

Die Absicht des FC Teugn e.V. seine Stockschützenbahnen auf dem Grundstück FINr. 546/2, Gemarkung Teugn zu überdachen und einzuhausen wurden vom Gemeinderat bereits in den Beschlüssen Nr. 412 und 456 vom 24.10.2016 bzw. 06.02.2017 ausgiebig diskutiert.

Der Gemeinderat hat sich hierbei dafür ausgesprochen das Vorhaben finanziell durch die Gemeinde zu unterstützen, da eine Überdachung/Einhausung der Stockbahnen die hiervon ausgehenden Lärmemissionen für das nahe gelegene Baugebiet „Am Talring“ in einer die nachhaltige städtebauliche Entwicklung fördernde Weise reduzieren würde. Für die Rechtsaufsicht bestehen gegen eine Zuwendung auch keine Bedenken, wenn die Stockbahnen

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 19.06.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

anschließend allen ortsansässigen Vereinen zugänglich sind und nicht nur dem FC Teugn (vgl. Protokoll zum Beschluss Nr. 456 vom 06.02.2017)

Die Gesamtsumme einer möglichen Zuwendung durch die Gemeinde wurde mit Beschluss Nr. 456 vom 06.02.2017 dabei auf 110.000,- € festgesetzt. Nach dem Erlass der Haushaltsatzung der Gemeinde Teugn für das Haushaltsjahr 2017 stehen die entsprechenden Mittel auch zur Verfügung.

Zwischenzeitlich fand auch schon ein Antragsgespräch zwischen FC Teugn, Bürgermeister und Verwaltung statt. Der FC Teugn unterstrich nochmals seine finanzielle Situation und erklärte, dass der Zuschuss in Form einer Vorausfinanzierung nötig sei. Von Seiten des BLSV wurde dem FC Teugn bis dato die Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn verweigert. Zur endgültigen Bewilligung des Zuschusses fehlt noch die Vorlage der Baugenehmigung. Der FC Teugn wies auch auf die Situation hin, dass in der Ausführungsphase die Möglichkeit bestehen sollte, dass kurzzeitig (innerhalb von 14 Tagen) auch größere Summen (> 10.000 €) von der Gemeinde abgerufen werden können sollten.

Die Vorausfinanzierung einer Maßnahme stellt ein - grundsätzlich tragbares - finanzielles Risiko für die Gemeinde dar, weil die Erreichung des Verwendungszwecks bei der Gewährung des Zuschusses noch nicht garantiert ist. Nichtsdestotrotz ist die Gemeinde gehalten dieses Risiko so weit möglich zu minimieren (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 GO). Dies geschieht regelmäßig durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen i.S.d. Art. 36 BayVwVfG und die Auszahlung der Gesamtzuschusssumme in Teilraten. Die Verwaltung hat bereits einen Nebenbestimmungskatalog erarbeitet. Dieser orientiert sich an den ANBest-P, welche der BLSV in seinem Bescheid zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gegenüber dem FC Teugn (Abdruck wurde der Gemeinde vom FC Teugn zur Verfügung gestellt) bereits festgesetzt hat und daher vom FC Teugn sowieso bereits weitestgehend eingehalten werden müssen. Der Kämmerer stellt den Nebenbestimmungskatalog noch einmal im Einzelnen vor.

Um dem FC Teugn eine möglichst reibungslose Initiierung des Vorhabens zu ermöglichen wird vorgeschlagen eine Anschubfinanzierung (erste Teilrate) i.H.v. 25.000,- €, welche nicht einzeln angefordert werden muss, direkt auszubezahlen. Im Übrigen sollen die Nebenbestimmungen aber auch auf die Anschubfinanzierung Anwendung finden.

Zur Ermöglichung des kurzfristigen Abrufs auch größerer Teilraten (> 10.000 €) von der Gemeinde binnen 14 Tagen, wie vom FC Teugn gewünscht, wäre eine Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters gem. Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO nötig, da diese Beträge die eigene Zuständigkeit des Bürgermeisters nach der Geschäftsordnung übersteigen.

Vor Bewilligung der Zuwendung an den FC Teugn e.V. durch die Gemeinde, hat der Verein der Gemeinde die Baugenehmigung für das Vorhaben samt der zugehörigen Eingabepäne vorzulegen. Dies ist unbedingt notwendig, da die Gemeinde gemäß Art. 56 GO zu gesetzesmäßigen Handeln verpflichtet ist und nur durch das Vorliegen der Baugenehmigung nachgewiesen werden kann, dass kein Schwarzbau gefördert wird. Dies hat auch der BLSV so in seinem Bescheid zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn festgesetzt.

Beschluss:

1. Die Gemeinde Teugn gewährt dem FC Teugn e.V. eine zweckgebundene Zuwendung in Höhe von insgesamt 110.000 € zur Ausführung einer Hochbaumaßnahme zur Einhausung/Überdachung der Stockbahnen auf dem Grundstück FINr. 546/2, Gemarkung Teugn, welche
 - a) die Lärmemissionen der Stockschützen dergestalt verringert, dass durch diese die gesetzlichen Grenzwerte für das Mischgebiet bzw. Wohngebiet im Baugebiet der Gemeinde Teugn „Am Talring“ nicht überschritten werden.
 - b) für den Breitensport in der Gemeinde Teugn zur Verfügung gestellt wird. Ortsansässige Vereine müssen bei berechtigtem Interesse zugelassen werden.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 19.06.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

2. Voraussetzung zur Bewilligung der Zuwendung ist, dass der FC Teugn e.V. der Verwaltung einen Abdruck der Baugenehmigung samt der zugehörigen Eingabepläne vorlegt.
3. Der vom Kämmerer vorgestellte Nebenbestimmungskatalog ist mittels Bescheid gegenüber dem FC Teugn e.V. rechtsverbindlich festzusetzen.
4. Zusammen mit dem Erlass des Bescheids nach Nr. 3 ist eine Anschubfinanzierung (erste Teilrate) von 25.000 € zu gewähren.
5. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt in eigener Zuständigkeit nach Maßgabe des Nebenbestimmungskatalog weitere Teilraten der Zuwendung zu gewähren bis die Zuwendungsgesamtsumme von 110.000 € vollständig abgerufen worden ist.
6. Der Gemeinderat ist über den Verlauf des Zuwendungsverfahrens regelmäßig zu informieren.

Anwesend: 11 Ja: 11 Nein: 0

Nr. 525

Informationen des Bürgermeisters

- Die Straße Talring wurde vom Ingenieurbüro und der ausführenden Firma abgenommen. Die Parkmarkierungen werden entlang der Mehrzweckhalle demnächst wieder aufgebracht.
- Zum geplanten Dorfweiher berichtet der Bürgermeister, dass mittlerweile die von den Fachstellen geforderten Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Erläuterungen werden jetzt an das Amt für ländliche Entwicklung geschickt. In der Folge könnten dann die Antragsunterlagen eingereicht werden. Die Ausführung der Baumaßnahme in diesem Jahr ist fraglich.
- Zum Hochwasserschutzkonzept ging heute das Grünkonzept ein.
- Gemeinderat Zirngibl bringt den Wunsch von Anwohnern vor, vom Roithweg das früher dort aufgestellte Schild mit einer Tonnagebeschränkung von 7,5 Tonnen wieder anzubringen. Es handelt sich um einen unbefestigten Weg und die Anwohner sprechen sich gegen die Durchfahrt von größeren Fahrzeugen aus.
- Der Bürgermeister erinnert daran, dass erst im letzten Jahr über eine Beschilderung in diesem Bereich unter Beschlussnummer 382 im Gemeinderat beraten und beschlossen wurde. Er stellt noch mal in Frage, was es bringen würde, eine Tonnagebeschränkung aufzustellen, wenn anschließend nicht kontrolliert wird. Außerdem befürchtet er, dass sich die Gemeinde mit einer Tonnagebeschränkung feuerwehrseits einschränken würde. Darüber hinaus fragt er nach, ob vom Gemeinderat tatsächlich gewollt ist, dass dann die Fahrzeuge durch den Ort fahren. Die Motivation war, eine Entlastung für den Triftweg zu schaffen. Die Verwaltung soll jedoch nochmals eine Tonnagebeschränkung auf 7,5 Tonnen prüfen.
- Gemeinderat Kaufmann erinnert nochmals daran, dass zusammen mit der Jagdgenossenschaft Überlegungen stattfanden den Triftweg zu entlasten. Durch eine Umleitung beim Schuppen von Herrn Weck Hans könnte eine Entlastung des Dorfes, auch vom landwirtschaftlichen Verkehr, geschaffen werden.
- Die nächste Sitzung findet am 24.07.17 statt.

Ohne Beschluss: Anwesend: 11

B) Nichtöffentliche Sitzung

X X X